

Verordnung über die Ferienbetreuung

vom 17.08.2020

in Kraft seit 01.01.2021

Gestützt auf

- Artikel 40 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 28. November 1999 in der Fassung vom 24. September 2017
- Reglement über die Ferienbetreuung vom 3. Dezember 2020

erlässt der Gemeinderat Ittigen folgende

Verordnung über die Ferienbetreuung

Grundsatz	Art. 1 Die Verordnung führt das Reglement vom 3. Dezember 2020 über die Ferienbetreuung aus.
Angebot	Art. 2 ¹ In der Regel wird während der Frühlings-, Sommer- und Herbstferien eine Ferienbetreuung angeboten. ² Die Anzahl der Betreuungstage beziehungsweise die angebotenen Plätze richten sich nach den im Budget der Erfolgsrechnung bewilligten Mitteln. ³ Teilnahmeberechtigt sind Kinder ab dem Kindergarten bis zur 6. Klasse mit Wohnsitz in Ittigen. Von Tageseltern mit Wohnsitz in Ittigen betreute Kinder sowie Kinder von Erziehungsberechtigten mit Wochenaufenthalt in Ittigen können das Angebot ebenfalls nutzen.
Anmeldung Aufnahme	Art. 3 ¹ Anmeldeschluss ist zwei Monate vor den betreffenden Schulferien. ² Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. ³ Nachträgliche Anmeldungen sind in Absprache mit der Betriebsleitung möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind.
Konzept	Art. 4 ¹ Der Gemeinderat erlässt ein betriebliches und pädagogisches Konzept, welches die Einzelheiten des Angebots regelt. ² Die Leitung der Abteilung Bildung entscheidet im Streitfall im Rahmen des Konzepts abschliessend.
Gebühren, Grundsatz	Art. 5 ¹ Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens nach Artikel 4 des Reglements über die Ferienbetreuung jährlich fest. ² Die Gebühren werden im Voraus in Rechnung gestellt.
Gebühren, Einzelheiten	Art. 6 ¹ Bei Abmeldung nach Anmeldeschluss bleiben die Gebühren geschuldet. ² Über Ausnahmen bei der Gebührenerhebung (z.B. Wegzug der Eltern oder Erziehungsberechtigten) entscheidet die Leitung der Abteilung Bildung abschliessend. ³ Kann ein Kind krankheitsbedingt das Angebot während mindestens einer Woche nicht besuchen, werden die Gebühren beim Vorliegen eines Arztzeugnisses erlassen. ⁴ Bezahlen Erziehungsberechtigte die in Rechnung gestellten Gebühren nicht, werden ihre Kinder künftig nicht mehr in die Ferienbetreuung aufgenommen.
Inkrafttreten	Art. 7 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Verordnung über die Ferienbetreuung am 17. August 2020 genehmigt.

GEMEINDERAT ITTIGEN

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

sig. Marco Rupp sig. Annamarie Dick

Publikation

Der Beschluss des Gemeinderats wurde am 13. Januar 2021 mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Gemeindebeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

GEMEINDE ITTIGEN

Die Gemeindeschreiberin

sig. Annamarie Dick